

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Management für Gesundheits- und Pflegeberufe, B.A.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
Standort:	Neu-Ulm
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, begründet und plausibel.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1:

„Sollte der Profilanpruch „dual“ für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang intendiert sein, ist

evidenzbasiert nachzuweisen, dass die Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch organisatorisch, inhaltlich und vertraglich verzahnt sind. Sollte das Profilvermerkmal „dual“ nicht beansprucht werden, ist § 9a Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend zu korrigieren. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung))“

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule dargelegt, dass das Profilvermerkmal „dual“ für den vorliegenden Studiengang nicht beansprucht wird. Eine korrigierte Fassung der Allgemeinen Prüfungsordnung wurde nachgereicht.

Damit kann Auflage 1 entfallen.

Auflage 2:

„Sollte das Studium weiterhin mit der Berechtigung zur Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung (gemäß §12 Abs. 1 Zf. 2 und § 57 AVPfleWoqG) beworben werden, ist ein Nachweis zur Feststellung der Gleichwertigkeit für den Berufszugang nach § 57 Abs. 3 Satz 1 AVPfleWoqG vorzulegen. (§§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 1 BayStudAkkV)“

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule ihre Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung für die Weiterbildungen zur Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung gemäß § 57 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) nachgereicht.

Damit kann Auflage 2 entfallen.

